

Verfügung betreffend Parkieren verboten auf dem Wendeplatz Balmholz, Anschluss Unterbach, Nationalstrasse N8

vom 12. Mai 2015

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

sowie Artikel 107 Absatz 1 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Anbringen eines Vorschriftssignals «Parkieren verboten» auf dem Wendeplatz Balmholz (Nationalstrasse N8) mit Zusatztafel «Ganzer Platz» gemäss Gesuch vom 5. Mai 2015.

II

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

12. Mai 2015

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01

² SR 741.21